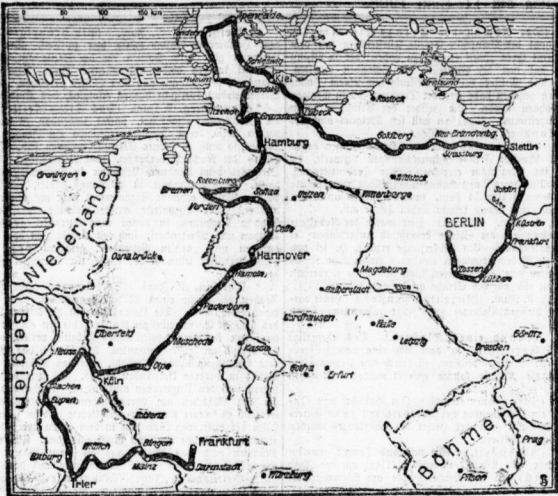




Zur Prinz-Heinrich-Tourenfahrt.



Die Strecke der Automobil-Tourenfahrt, die am 9. Juni im dem von Prinzen Heinrich von Preußen geleitetem...

meine Heimat die Fahrt durch die Märkischen Gebiete über Bremen-Erfurt...

Die Wissenschaft von Sport und Gymnastik.

Die Erziehung, das Lehren und Unterrichten der Muskeln bedingt... Die Wissenschaft von Sport und Gymnastik...

anheftung und Umlagerung führen, lassen sie sich in das Pathologische... Sportnachrichten.

- Reitsport. Rennen zu Dornberg, den 9. Juni. Im Mittelpunkt des Dienstadt-Programms stand das mit 13000 M. ausgeschaltete Stierkopfrennen...

Der Prinz-Heinrich-Tourenfahrt am 9. Juni. Die Strecke der Automobil-Tourenfahrt...

Die Große Steeleier-Gasse de Paris, das netteste Gassenbild...

Radpost. Die D. R. V. Messfahrer des Bezirks Halle a. S. haben zur Wanderfahrt nach Luedolburg am 14. Juni in Halle a. S....

Footballspiel. Borussia I, Halle in Berlin. Im letzten Spieltag spielte Borussia I in Berlin...

Ein Fußball-Länderkampf zwischen Oesterreich und Deutschland gelangte zum ersten Mal am Freitag in Wien zum Austrag...

Ein Schwimmturnen. Vier durch Frankfurt a. M. gelangte am Freitagmorgen unter Leitung des Frankfurter Schwimmclubs...

Die Prinz-Heinrich-Tourenfahrt, die am 9. bis zum 12. Juni über 2218,3 Kilometer führte...

Stimmen zu Dresden am 8. Juni. Ehrenpreis-Tagrennen. Ehrenpreise den Besitzern der ersten drei Pferde...

Einem grossen Teil meiner Jacketts in Tuch u. Seide, Uebergangspaletois, Staubmäntel, Kostüme, einfache und Modell-Kleider, Röcke und Blusen habe im Preis bedeutend ermässigt.

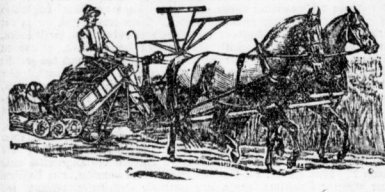
Bravo Freitag. Halle a. S., Leipzigerstrasse 100. Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt





# Den grossen Wasserschäden der Landwirtschaft Rechnung tragend.

verkaufen wir die wichtigsten Erntemaschinen — soweit unsere bedeutenden Vorräte reichen — zu nachfolgenden aussergewöhnlich billigen Preisen:



- Neueste Gras- und Klee-Mähmaschinen mit einfacher Ueberlegung **200<sup>00</sup>**
- Neueste Gras- und Klee-Mähmaschinen mit doppelter Ueberlegung **245<sup>00</sup>**
- Neueste Klee- und Getreide-Mähmaschinen (Abieger) komplett **350<sup>00</sup>**
- „Plano“, Mähe- und Binde-Maschinen Nr. 3 mit Frachtp.-Bg. komplett **630<sup>00</sup>**
- Bestenle Pferderechen **99<sup>00</sup> bis 120<sup>00</sup>** je nach Menge

Die Maschinen sind durchweg solides bestes Fabrikat und verkaufen wir jede einzelne Maschine unter Garantie.

Auf dieses vortreffliche Angebot bitten wir um Anfragen und rechtzeitige Aufträge unter Angabe der gewünschten Preiser.

## Schmidt & Spiegel, Maschinenfabrik, Halle a. S.

### Amtliche Bekanntmachungen.

Die im Übergang von der Markts- nach der Zinsfängerstraße gelegene Zelleinrichtung ist sofort oder später zu vermieten. Nähere Auskunft wird im hiesigen Bureau für Gemeindegüteramt — Marktplat 20, I., Zimmer Nr. 4 — erteilt. Halle a. S., den 30. März 1908. Der Magistrat.

**Bekanntmachung.**  
Beschuss Wassertröpfelarbeiten wird die Verteilung, zwischen Richter und Gemeinderäte vom 10. bis 16. März, ab bis auf weiteres für den nächstjährigen Winter festgesetzt.  
Halle a. S., den 9. Juni 1908. Die Polizeiverwaltung.

**Polizei-Verordnung.**  
betreffend die Desinfizierung und Räumung von Anlagen, welche einen üblen Geruch verbreiten, sowie Befreiung des Inhalts derselben.  
(In der Fassung des Magistrats vom 7. Juni 1905.)  
Auf Grund der §§ 5, 6 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird hierdurch unter Aufhebung der bisherigen Vorschriften der Straßen-Polizei-Ordnung vom 15. September 1879, sowie der Polizei-Verordnung vom 10. April 1889 und 5. Oktober 1892 mit Zustimmung des Magistrats für den Saalkreis Halle folgendes verordnet:

**Desinfizierung von überfluteten Anlagen.**  
Anlagen, welche einen üblen Geruch verbreiten, wie Aborte, Urinier-Anstalten, Dinger- und andere Gruben, Schlammgräben, Gassen, Gräben und Kanäle, sind durch Anwendung geeigneter Desinfektionsmittel fortwährend in einem geruchsfreien Zustande zu erhalten. Bezüglich der Aborte genügt die Befähigung für alle nach der hiesigen Sanitäts-Polizei-Ordnung zulässigen Systeme, nämlich das gewöhnliche Graben-, Latrin- und Spül-System, Blas-Systeme.

**Periodische Räumung verorteter Anlagen.**  
Im allgemeinen müssen die im § 1 genannten Anlagen so oft geräumt werden, als zum ordnungsmässigen Funktionieren derselben und zur Erhaltung der Reinlichkeit erforderlich ist. Speziell für Aborte gelten folgende Bestimmungen:  
Die Entleerung der Abortgruben des gewöhnlichen Grabensystems, sowie des Spülsystems hat mindestens einmal in jedem Kalenderjahre, jedoch im Zwischenräume von nicht über einen Jahre zu erfolgen. Abgesehen aber hiervon muss eine solche vorgenommen werden:

- a) bei dem gewöhnlichen Grabensystem, bevor der Grabeninhalt bis auf 10 cm auf die Einmündung der Abfallröhre herangetreten ist;
  - b) bei dem Spülsystem, sobald die Einflüsse näher als 20 cm auf den Ueberlauf des zwischen der ersten und zweiten Grube befindlichen Gitters herangetreten.
- Bei dem sogenannten Tonnenystem müssen die Kessel oder Tonnen, sobald sie bis auf 10 cm vom oberen Rande angefüllt sind, sofort beschleunigt und sofort durch leere, in Reserve zu haltende Tonnen oder Kessel ersetzt werden.

**Die für beratige Räumungen geschätzte Tageszeit.**  
Die Räumung der ständige, Schlammgräben, Gassen und Gräben, sowie die Abfuhr des Inhalts derselben unterliegt hinsichtlich der Tageszeit keiner Beschränkung.  
Dasselbe gilt von der durch geschlossenen Wege mittels Maschinenpumpe erfolgenden Entleerung der Dinger- und Fauchengruben, vorausgesetzt, dass die Pumpe gut im Stande ist und richtig gehandhabt wird, und die zur Abfuhr des Inhalts benutzten Kessel ausserlich gehörig gereinigt und desinfiziert sind.  
Dagegen darf die Entleerung der nicht mittels Maschinenpumpe geräumten Abort- oder sonstigen Dingergruben, sowie die Abfuhr des Inhalts solcher Gruben und die Abfuhr von Abort-Kesseln oder Tonnen erst von 11 Uhr abends ab beginnen und muss im Sommerhalbjahr (1. April bis 30. September) bis um 6 Uhr morgens und im Winterhalbjahr (1. Oktober bis 31. März) bis 7 Uhr morgens beendet sein.

**Entfernung des Inhalts überflutender Anlagen von Lagerort.**  
Der Inhalt der im § 1 genannten Anlagen, welcher nicht mittels Maschinenpumpe oder Luftloch verschlossen Tonnen oder Kessel befreit wird, darf vom Lagerort nur entfernt werden, nachdem derselbe, insoweit gehöriger Desinfektion genügt gemacht ist.  
Soweit sich der Lagerort in einem geschlossenen Grund-

stück befindet, darf, wenn dasselbe die Einfahrt des Abfuhrwagens gestattet, das Anladen des Dingers oder sonstigen Inhalts der fraglichen Anlagen nur auf dem Hofe, und zwar direkt aus dem Lagerort nach dem Wagen erfolgen. Wo jedoch eine solche Einfahrt nicht möglich ist, muss der Dinger z. B. mittels fahrender Gefässe oder Kastenwagen nach der Straße und dort unmittelbar auf den Abfuhrwagen gelassen werden.  
Eine Ablagerung des Dingers z. B. auf dem Hofe oder der Straße ist verboten.  
Geüllte Abort-Tonnen oder Kessel müssen vor der Verladung luftdicht verschlossen, ausserlich von etwa vorhandener Unrat gefastet und ebenfalls nach der Vorschrift des Absatz 2 direkt vom Lagerort nach dem Wagen geschafft werden.  
Die zur Abfuhr benutzten Wagen müssen unten luftdicht, seitlich verschlossen und nach oben mit Deckel fest abgedeckt sein, so dass ein Durchfließen oder Herabfallen des zu befördernden Stoffes ausgeschlossen ist. Ausserdem sind sowohl diese Wagen als auch die zu deren Beladung benutzten Geräte vor und nach jeder Räumung gehörig zu reinigen und mit Kalkeinöl zu desinfizieren, welche durch Mischung von reinem gekochtem Kalk, sogenanntem Fettsaft, mit vier Teilen Wasser gewonnen wird.  
In gleicher Weise sind die bei dem Anladen der Anlagen zu verwendenden Grube oder der Straße, sowie die Hände und Schuhe der anwesenden Grube sofort nach Beendigung des Geschäftes zu reinigen und mit Kalkeinöl zu desinfizieren. Am Ende der beim Reinigen der Hände und Schuhe der anwesenden Grube vorgefundenen schädlichen Stellen sofort gründlich auszubestrichen.  
Tonnen oder Kessel sind nach ihrer Entleerung bezw. vor ihrer Wiederverwendung ebenfalls in vorbeschriebener Weise zu desinfizieren.

**Transport des Inhalts und Lagerung desselben auf Feldgrundstücken.**  
Aufmerke, welche Dinger, Jauche und sonstige überflutende Stoffe geladen haben, dürfen innerhalb der Stadt auf Straßen und Plätzen nicht anfallen, müssen vielmehr auf kürzestem Wege der Abfuhr zugeführt werden.  
Sind diese Stoffe direkt zur Düngung von Aeckern bestimmt, welche in der Nähe bewohnter Gebäude, öffentlicher Wege oder Promenadenanlagen liegen, so müssen sie sofort entweder untergepflügt oder — falls dies nicht möglich ist — mit einer die Verbreitung des üblen Geruchs verbindenden Schicht Erde oder einer sonstigen geeigneten Masse bedeckt werden. Sollen jedoch zu einer solchen Düngung Exkremente oder Abgangstoffe aller Art, welche mit menschlichen Exkrementen vermischt sind, verwendet werden, so darf sie nur in einer Entfernung von mindestens 300 Metern von den vorbeschriebenen Orten stattfinden. Die Anlage von Dinger-, Schlamm- und Kompostgruben, oder von Gruben, deren Inhalt einen üblen Geruch verbreitet, ist nur in einer Entfernung von mindestens 500 Metern von den im vorigen Absatz bezeichneten Orten zulässig.

**Strafvorschrift.**  
Zwischenhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 1 bis 5 werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnismässiger Haft geahndet.  
Halle a. S., den 7. Juni 1908. Die Polizeiverwaltung.

**Bekanntmachung.**  
Das Ober-Erschlagelager in der Stadt Halle a. S. betreffend.  
Das Ober-Erschlagelager wird am 17. bis 25. Juni er. im Behausung Hofe Nr. 51, Mittelstraße Nr. 51 hat, von hiermit gemäß § 69 Absatz 6 der Weg-Verordnung zur allgemeinen Kenntnis gebracht wird.  
Zur Verhütung kommen diejenigen Militärpflichtigen, welche beim Erschlagelager als Bauern anständig, zum Landfrucht, zur Ernte-Referat oder als sonstige zur Befreiung vorgemerkt sind; ferner die von den Truppendienst zu verwehrender Dienstleistung entlassenen Mannschaften und die nicht als einstellungsberechtigten abgemessenen Einjährig-Freiwilligen, sowie die zum Erschlagelager nicht erschienenen, nachträglich zur Stammrolle angemeldeten Militärpflichtigen.  
Es werden besondere Befreiungsbefehle ausgeschrieben, und jeden beliebigen Militärpflichtigen, welchen wegen Befreiungsmöglichkeit von, sein solches nicht zugestellen konnte, sich spätestens bis zum 15. Juni er. im Militärbureau, Rathausplatz Nr. 17, I. zu melden.  
Die Entleerung der Melanconien, sowie auch die Abfuhr der betreffenden Müllabfälle zu erledigen haben, am 25. Juni er. im Militärbureau, Rathausplatz Nr. 17, I. zu melden.  
Militärpflichtige, welche beim Ober-Erschlagelager ohne Entschuldigungen fehlen oder nicht rechtzeitig erschienen, werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, oder mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft.  
Halle a. S., den 23. Mai 1908.  
Der Civil-Vorsteher des Ober-Erschlagelagers  
Der Stadt Halle a. S.

**Bekanntmachung.**  
Möbelpur. nimmt an Fr. Nebenzahl, | Anfertigung von Klagen z. billigt. |  
Auf. G. Grieco, Eisenstr. 21. | W. Eckert, Kl. Ulrichstr. 1.

**Bekanntmachung.**  
Zaden zu vermieten.  
Der im Erdgeschoss des Grundstücks Nr. 11, Mittelstraße 8 belegen, jetzt von der Firma Wolff & Borstfeld benutzte Laden ist sofort oder später zu verpachten zu vermieten.  
Nähere Auskunft wird im Magistratsbureau V — Marktplat 20, Zimmer 4 — erteilt.  
Halle a. S., den 31. Mai 1908. Der Magistrat.

**Bekanntmachung.**  
Obstverpachtung.  
Zum Verkauf des diesjährigen Fruchtanhangs der bei hiesigen Stadtgemeinde gehörigen Obstgärten an öffentlichen Straßen und Wegen ist Termin auf  
Sonntags den 13. Juni d. Js., vormittags 10 Uhr  
im Magistratsbureau V — Marktplat 20, 1. Trepp Zimmer 4 — anberaumt.  
Die Bedingungen werden im Termin bekannt gemacht und können vorher während der Dienststunden im obdenkigten Bureau nach dem Plänen der in Frage kommenden Straßen und Wege eingesehen werden. Die Auslieferung erfolgt in folgenden Abteilungen:  
1) Angewandten Weg zwischen Anger- und Bierschlagelager, 2) Bierschlagelager von der Mittelstraße bis zur Stadtgrenze nach Köthen, soweit die Räume auf Wegereiraum liegen, 3) Bierschlagelager von dem Verbindungsweg zwischen Anger- und Bierschlagelager, soweit die Räume auf Wegereiraum liegen, 4) Verbindungsweg zwischen Anger- und Bierschlagelager, 5) Verbindungsweg von der Mittelstraße bis zur Stadtgrenze, 6) Weg vom Hofhaus zwischen Köthener- und Bierschlagelager, 7) Verbindungsweg von km 2,8 u. 50 bis km 4,3 und 17 (ehemal. Leinwandstr. Richtung), 8) Verbindungsweg, sogenanntes Schandweg, 9) Weg nach Köthen, 10) Weg nach dem Posthof nach Köthlich, 11) Weg nach dem Köthener Saalanger.  
Die zwei Schichten der Obstgärten haben im Verlaufe der Saison die Eigenschaft von einem Viertel ihres Bestands zu verlieren, welche bei nicht oder nichtgehöriger Erhaltung der übernommenen Verpflichtungen der Stadtgemeinde als Vertragsstrafe verfallt.  
Halle a. S., den 6. Juni 1908. Der Magistrat.

**Bekanntmachung.**  
Die Gemeinderäte im Beize der Polizei-Bezirke I-IV und auf dem Wochenmarkt werden hiermit benachrichtigt, dass in der Zeit vom 14. September bis ca. Mitte November 1908 hierüber eine reichliche Revision der Mäse und Gemüße unter Ausübung eines Gemeinderats des hiesigen Gemeinderats stattfinden.  
Zu dem Zwecke sind die hiesigen Revision unvollständig befundenen Mäse, Wagen und Gemüße nach § 369 des Reichsstrafgesetzbuchs nicht nur der Einweisung unterliegen, sondern auch deren Eigentümer mit Geldstrafe bis zu 100 Mark oder mit Haft bis zu 4 Wochen zu bestrafen sind, wird empfohlen, die Mäse z. B. nachmittags prüfen zu lassen, und zwar hierzu für die Gemeinderäte im Beize der Polizei-Bezirke I-IV und auf dem Wochenmarkt die Zeit vom 2. Juni bis 15. März 1908  
I. 17. März 31. März 1908  
II. 1. April 15. April 1908  
III. 10. Mai 30. Juni 1908  
IV. 1. Juli 15. August 1908  
angeben. Die Gemeinderäte sind zu beauftragt.  
Halle a. S., den 30. November 1907. Die Polizeiverwaltung.

**Invaliden-Versicherung.**  
Wir bestätigen gemäß § 25 Invaliden-Versicherungsgesetzes in geeigneten Fällen Rentenempfänger unter Ansicht von ihren Ärzten. Die Aufnahme eines Invaliden unter die Versicherung ist jedoch nur dann zulässig, wenn ein ärztliches Gutachten vorliegt, das die Unfähigkeit zur Erwerbstätigkeit bestätigt. Die Aufnahme eines Invaliden unter die Versicherung ist jedoch nur dann zulässig, wenn ein ärztliches Gutachten vorliegt, das die Unfähigkeit zur Erwerbstätigkeit bestätigt. Die Aufnahme eines Invaliden unter die Versicherung ist jedoch nur dann zulässig, wenn ein ärztliches Gutachten vorliegt, das die Unfähigkeit zur Erwerbstätigkeit bestätigt.  
Der Vorstand der Landes-Versicherungs-Anstalt  
Sachsen-Anhalt.

**Sektion XII. der Fuhrwerks-Berufsgenossenschaft**  
(Reg.-Bezirk Merseburg).  
Die für Sonntag den 20. Juni 1908 anberaumte außerordentliche Sektions-Versammlung findet im Stadtpark zu Halberstadt, Friedrichstraße 21, vormittags 10 Uhr statt.  
Halle a. S., den 8. Juni 1908.

**Obstverpachtung.**  
Die hiesige Obstverpachtung wird am 17. Juni er. im Magistratsbureau V, Marktplat 20, Zimmer 4, anberaumt.  
1. der Domäne Langenbogen, 2. des Ritterguts Köthener, 3. der Plantage am Salzanger in der Oberstadt a. S., 4. der Domäne Bruchwitz bei Halle a. S.  
Die Bedingungen werden im Termin bekannt gemacht und können vorher während der Dienststunden im obdenkigten Bureau nach dem Plänen der in Frage kommenden Straßen und Wege eingesehen werden. Die Auslieferung erfolgt in folgenden Abteilungen:  
1) Angewandten Weg zwischen Anger- und Bierschlagelager, 2) Bierschlagelager von der Mittelstraße bis zur Stadtgrenze nach Köthen, soweit die Räume auf Wegereiraum liegen, 3) Bierschlagelager von dem Verbindungsweg zwischen Anger- und Bierschlagelager, soweit die Räume auf Wegereiraum liegen, 4) Verbindungsweg zwischen Anger- und Bierschlagelager, 5) Verbindungsweg von der Mittelstraße bis zur Stadtgrenze, 6) Weg vom Hofhaus zwischen Köthener- und Bierschlagelager, 7) Verbindungsweg von km 2,8 u. 50 bis km 4,3 und 17 (ehemal. Leinwandstr. Richtung), 8) Verbindungsweg, sogenanntes Schandweg, 9) Weg nach Köthen, 10) Weg nach dem Posthof nach Köthlich, 11) Weg nach dem Köthener Saalanger.  
Die zwei Schichten der Obstgärten haben im Verlaufe der Saison die Eigenschaft von einem Viertel ihres Bestands zu verlieren, welche bei nicht oder nichtgehöriger Erhaltung der übernommenen Verpflichtungen der Stadtgemeinde als Vertragsstrafe verfallt.  
Halle a. S., den 6. Juni 1908. Der Magistrat.

**Kirchenanhang**  
Der hiesige Kirchenanhang soll am Freitag den 12. Juni er., vormittags 11 Uhr im Ratshaus öffentlich verkauft werden.  
Bedingungen werden im Termin bekannt gemacht und können vorher während der Dienststunden im obdenkigten Bureau nach dem Plänen der in Frage kommenden Straßen und Wege eingesehen werden. Die Auslieferung erfolgt in folgenden Abteilungen:  
1) Angewandten Weg zwischen Anger- und Bierschlagelager, 2) Bierschlagelager von der Mittelstraße bis zur Stadtgrenze nach Köthen, soweit die Räume auf Wegereiraum liegen, 3) Bierschlagelager von dem Verbindungsweg zwischen Anger- und Bierschlagelager, soweit die Räume auf Wegereiraum liegen, 4) Verbindungsweg zwischen Anger- und Bierschlagelager, 5) Verbindungsweg von der Mittelstraße bis zur Stadtgrenze, 6) Weg vom Hofhaus zwischen Köthener- und Bierschlagelager, 7) Verbindungsweg von km 2,8 u. 50 bis km 4,3 und 17 (ehemal. Leinwandstr. Richtung), 8) Verbindungsweg, sogenanntes Schandweg, 9) Weg nach Köthen, 10) Weg nach dem Posthof nach Köthlich, 11) Weg nach dem Köthener Saalanger.  
Die zwei Schichten der Obstgärten haben im Verlaufe der Saison die Eigenschaft von einem Viertel ihres Bestands zu verlieren, welche bei nicht oder nichtgehöriger Erhaltung der übernommenen Verpflichtungen der Stadtgemeinde als Vertragsstrafe verfallt.  
Halle a. S., den 6. Juni 1908. Der Magistrat.

**Der diesjährige Kirchenanhang**  
Der diesjährige Kirchenanhang soll am Freitag den 12. Juni er., vormittags 11 Uhr im Ratshaus öffentlich verkauft werden.  
Bedingungen werden im Termin bekannt gemacht und können vorher während der Dienststunden im obdenkigten Bureau nach dem Plänen der in Frage kommenden Straßen und Wege eingesehen werden. Die Auslieferung erfolgt in folgenden Abteilungen:  
1) Angewandten Weg zwischen Anger- und Bierschlagelager, 2) Bierschlagelager von der Mittelstraße bis zur Stadtgrenze nach Köthen, soweit die Räume auf Wegereiraum liegen, 3) Bierschlagelager von dem Verbindungsweg zwischen Anger- und Bierschlagelager, soweit die Räume auf Wegereiraum liegen, 4) Verbindungsweg zwischen Anger- und Bierschlagelager, 5) Verbindungsweg von der Mittelstraße bis zur Stadtgrenze, 6) Weg vom Hofhaus zwischen Köthener- und Bierschlagelager, 7) Verbindungsweg von km 2,8 u. 50 bis km 4,3 und 17 (ehemal. Leinwandstr. Richtung), 8) Verbindungsweg, sogenanntes Schandweg, 9) Weg nach Köthen, 10) Weg nach dem Posthof nach Köthlich, 11) Weg nach dem Köthener Saalanger.  
Die zwei Schichten der Obstgärten haben im Verlaufe der Saison die Eigenschaft von einem Viertel ihres Bestands zu verlieren, welche bei nicht oder nichtgehöriger Erhaltung der übernommenen Verpflichtungen der Stadtgemeinde als Vertragsstrafe verfallt.  
Halle a. S., den 6. Juni 1908. Der Magistrat.

**Reelles Heirats-Gesuch.**  
29. Landwehr, 27. S., imbezogen von Magdeburg, wünscht die Bekanntschaft einer Landwehrstrotzer Tochter zu erlangen. Nähere Auskunft wird im hiesigen Bureau für Gemeindegüteramt, Marktplat 20, I., Zimmer 4, erteilt.  
Halle a. S., den 9. Juni 1908. Der Gemeindevorsteher.